

## **Konsolidierte Satzung**

### **- Hauptsatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 27. April 1984 folgende Satzung (inkl. 1. Änderungssatzung / Beschluss des Gemeinderats am 15. Dezember 2089, 2. Änderungssatzung / Beschluss des Gemeinderats am 13. Februar 1998, 3. Änderungssatzung / Beschluss des Gemeinderats am 21. September 2001, 4. Änderungssatzung / Beschluss des Gemeinderats am 15. Februar 2019, 5. Änderungssatzung / Beschluss des Gemeinderats am 26. März 2021) beschlossen

#### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### **§ 2**

#### **Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes oder auf Grund der Aufgabenübertragung nach § Abs. 4 dieser Satzung zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (3) Es bestehen keine Ausschüsse. Für die Erledigung einzelner Angelegenheiten kann der Gemeinderat beschließende und beratende Ausschüsse bilden.

#### **§ 3**

#### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (4) Gemäß § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung werden dem Bürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung dauerhaft übertrage, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 3 zukommen:
1. Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel, insbesondere Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 15.000,- € im Einzelfall.
  2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.500,- € je Haushaltsstelle.
  3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen bis zum Betrag von 500,- € im Einzelfall.
  4. Stundung von Forderungen der Gemeinde bis zu 3 Monate; ausgenommen sind zinslose Stundungen.
  5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,- € im Einzelfall.
  6. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500,- € im Einzelfall.
  7. Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung.
  8. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
  9. Übernahme von Bürgschaften für Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg im Rahmen der Staatlichen Wohnungsbauförderung; ausgenommen sind solche Projekte, denen der Gemeinderat im Baugenehmigungsverfahren die Zustimmung versagt hat.
  10. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, soweit es sich nicht um leitende Gemeindebedienstete (z.B. Amtsleitung, Kindergartenleitung) handelt und die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist. Des Weiteren die Ernennung, Einstellung, Entlassung von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
  11. Die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

### **§ 3a**

## **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

### **§ 4**

## **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ostelsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ostelsheim, den 16. März 2021

gez.

Fuchs, Bürgermeister